

Geschäftsbedingungen

1. Behördliche Genehmigung

Effektiv Personal – Service GmbH (nachstehend „Effektiv“ genannt, besitzt die gemäß Ar. 1§ 1 des Gesetzes zur Arbeitnehmerüberlassung (ANÜ) vom 07.08.1972 erforderliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung und zur Arbeitsvermittlung.

2. Rechtsstellung der Effektiv Mitarbeiter

Effektiv stellt dem Kunden ihre Mitarbeiter auf der Grundlage des ANÜ-Gesetzes vorübergehend zur Verfügung. Für diesen ANÜ-Vertrag gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Kunden. Im Zweifel ist die Aufnahme der Tätigkeit des Effektiv Mitarbeiters beim Kunden als Anerkenntnis der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzusehen. Effektiv ist Arbeitgeber ihrer Mitarbeiter. Diese stehen in keiner vertraglichen Beziehung zum Kunden. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige neue Disposition sind ausschließlich mit Effektiv zu vereinbaren, wobei Effektiv auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes und die Wünsche des Kunden Rücksicht nimmt, soweit es möglich ist. Effektiv ist berechtigt, aus organisatorischen Gründen Mitarbeiter abzurufen und die Erledigung der Arbeiten anderen Mitarbeitern zu übertragen.

3. Verpflichtungen des Kunden

Effektiv Mitarbeiter unterliegen der Weisungsbefugnis des Kunden und arbeiten unter dessen Anleitung und Aufsicht. Der Kunde ist verpflichtet, beim Einsatz von Effektiv Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbes. Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) einzuhalten. Der Kunde übernimmt es, die Mitarbeiter vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut zu machen und die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung zu stellen. Effektiv stellt keine Sicherheitsschuhe und Schutzkleidung. Bei einem Arbeitsunfall von Effektiv Mitarbeitern ist der Kunde verpflichtet, Effektiv unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde verpflichtet sich, Mitarbeiter von Effektiv nicht in unzulässiger Weise (§1 UWG und § 826 BGB) abzuwerben. Bei Zuwiderhandlung ist Effektiv berechtigt, Schadensersatz und Unterlassung zu fordern. Der Kunde ist verpflichtet, den Arbeitsnachweis zu prüfen und abzuzeichnen, welchen der Effektiv-Mitarbeiter ihm vorlegt. Anderenfalls gilt der vom Effektiv-Mitarbeiter vorgelegte Arbeitsnachweis als vom Kunden genehmigt. Sollte ein Mitarbeiter nicht zum Dienst erscheinen, wird der Kunde Effektiv davon unverzüglich in Kenntnis setzen.

4. Verpflichtungen von Effektiv

Effektiv stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und für die erforderliche Tätigkeit qualifizierte Mitarbeiter, mit den erforderlichen Belehrungen zum Arbeitsschutz und Infektionsschutz, zur Verfügung. Bei berechtigter Beanstandung innerhalb der ersten 2 Stunden nach Arbeitsaufnahme werden bis zu 2 Stunden nicht berechnet, sofern der Mitarbeiter vom Kunden nicht weiter zum Dienst eingeteilt wird. Effektiv ist berechtigt, diejenigen Mitarbeiter abzurufen und durch geeignete Mitarbeiter zu ersetzen. Effektiv verpflichtet sich, bei jedem Leiharbeitnehmer durch individualvertragliche Bezugnahme mit großer, dynamischer Tarifverweisung, Tarifrecht im Geltungsbereich Zeitarbeit zu verwenden. Effektiv versichert, dass ausländische Mitarbeiter im Besitz der behördlichen Genehmigungen sind. Effektiv verpflichtet sich ihren Arbeitgeberpflichten nachzukommen, d.h. sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

5. Haftung

Effektiv übernimmt keine Haftung wenn der Kunde ihre Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten betraut, insbesondere mit Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Bargeld, Wertsachen oder Wertpapieren. Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Effektiv haftet nur für die Auswahl ihrer Mitarbeiter für die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung dieser Auswahlverpflichtung entstehen. Effektiv haftet nicht für Schäden, die ihre Mitarbeiter an Sachen und Personen verursachen, an oder mit denen sie arbeiten, da ihre Mitarbeiter unter Aufsicht, Leistungskontrolle und Anweisung der Kunden arbeiten. Ebenso wenig haftet Effektiv für fahrlässige oder vorsätzliche Schadenszufügung durch ihre Mitarbeiter an Sachen und Personen. Der Kunde stellt Effektiv von einer Inanspruchnahme durch Dritte frei.

6. Kündigung

Effektiv ist berechtigt den ANÜ-Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde aus diesem oder einem früheren Vertrag mit der Zahlung in Verzug geraten ist.

Ebenso wenn der Kunde die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem ANÜ-Vertrag verweigert, ihm ein Konkursverfahren anhängig ist oder er seine Verpflichtung zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen nicht erfüllt.

7. Höhere Gewalt

Effektiv ist berechtigt Absagen und Änderungen von Vertragsabschlüssen zu tätigen, bei nicht vorhersehbaren und außergewöhnlichen Umständen, wie innere Unruhen, Epidemien, Katastrophen oder hoheitliche Anordnungen, Streik, Krankheit und ähnliches, welche die vertragsgemäße Durchführung erschweren, gefährden oder beeinträchtigen würde.

8. Übernahme von Effektiv Mitarbeitern - Vermittlungshonorar

Geht der Kunde mit einem Mitarbeiter, der bei Effektiv unter Vertrag steht, ein Arbeitsverhältnis ein, so erhält Effektiv ein Vermittlungshonorar von zweitausend Euro. Das Honorar reduziert sich pro Überlassungsmonat des Mitarbeiters bei dem Kunden um einhundertsechzig Euro. Das Honorar ist fällig bei der Beschäftigungsaufnahme des Effektiv Mitarbeiters bei dem Kunden.

9. Abrechnung

Grundlage für die Abrechnung ist die jeweils gültige Preisliste von Effektiv und der vom Kunden unterzeichnete Arbeitsschein. Die Zahlung ist fällig nach Rechnungslegung.

10. Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Etwaige Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder Teile von ihnen unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen in ihrer Gesamtheit nicht berührt. Die Vertragspartner werden alsdann die unwirksame Bestimmung durch eine dem beabsichtigten Zweck entsprechende wirksame Bestimmung ersetzen. Gerichtsstand ist Diepholz.



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Niedersachsen-Bremen

Hannover, 15.09.2008

Entwurf

Diese Urkunde ersetzt die Erlaubnisurkunde vom 14.06.2006

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

Effektiv Personal-Service GmbH
Willenberg 27
49356 Diepholz

die seit 20.01.1997 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 20.01.2003 unbefristet erteilt.

Im Auftrag


Groenhagen-Scheuer



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.